



Satzung Bundesverband

Inhalt

- 1 Satzung des Sozialverband Deutschland e.V. - Bundesverband**
- 29 Schiedsstellenordnung des Bundesverbandes**
- 33 Beitragsordnung**
- 35 Prüfungsordnung für die Revisoren des Bundesverbandes**
- 39 Leistungsordnung**
- 43 Richtlinien über die Verleihung von Auszeichnungen**

**Satzung des Sozialverband Deutschland e.V. - Bundesverband
in der auf der Bundesverbandstagung am 10.01.2009 beschlossenen Fassung,
eingetragen am 20.04.2009 beim Amtsgericht Charlottenburg (VR 20029 B)**

§ 1

Name und Sitz

1. Der Bundesverband führt den Namen

„Sozialverband Deutschland e.V.
- Bundesverband -“
- ehemals Reichsbund, gegründet 1917 -
(nachstehend SoVD).

2. Der Sitz der Organisation befindet sich in Berlin, dem Sitz der Bundesregierung.

§ 2

Unabhängigkeit und Neutralität

1. Der SoVD ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig und neutral.
2. Er ist eine soziale, humanitäre und sozialpolitische Organisation, die sich zum demokratischen und sozialen Rechtsstaat bekennt.
3. Er ist Mitglied eines Spitzenverbandes der freien Wohlfahrtspflege.

§ 3

Zweck und Ziel des SoVD

1. Der SoVD verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des SoVD ist die Förderung

- der Altersfürsorge für Rentner/-innen der gesetzlichen Sozialversicherung,
- von Patienten/-innen,
- der Hilfe und Fürsorge für Menschen mit Behinderungen, Hinterbliebene, Kriegs- und Wehrdienstopfer, Arbeitsunfallverletzte, Opfer von Gewalttaten, Sozialhilfeempfänger/-innen und Bezücker/-innen von Grundsicherungsleistungen,
- von Familien, Alleinerziehenden, Kindern und Jugendlichen.

Der SoVD setzt sich für die Stärkung des Sozialstaats ein, um ein Höchstmaß an sozialer Gerechtigkeit zu erreichen.

Der alle Mitglieder berührende und verbindende Vereinszweck hat das einheitliche und gemeinsame Ziel, entschädigungs-, sozialversicherungs- und sozialhilferechtliche Leistungen und Rechte, die den von dem aufgeführten Personenkreis ideell und materiell erbrachten Vorleistungen und einem dem Grad der Behinderung entsprechenden Nachteilsausgleich gerecht werden, durchzusetzen.

Der SoVD setzt sich für die Gleichstellung von Männern und Frauen auch unter Anwendung von Gender Mainstreaming ein.

Der SoVD tritt Entwicklungen zum Anstieg von Armut entschieden entgegen.

Der SoVD tritt für die Verwirklichung eines sozialen Europas ein.

Der SoVD setzt sich für die Erhaltung des Friedens ein und unterstützt Maßnahmen, die geeignet sind, Kriege zu verhindern.

2. Die Ziele des SoVD sollen insbesondere verwirklicht werden durch:

- a) Vertretung der sozialen Interessen der oben genannten Gruppen gegenüber der Öffentlichkeit, dem Gesetzgeber, den Regierungen, Behörden und Verwaltungen oder durch Erhebung einer Verbandsklage,
- b) Beratung der Tarifpartner über die besonderen Bedürfnisse der oben genannten Gruppen,
- c) Zusammenarbeit mit anderen sozialen und ähnlichen Zwecken dienenden Verbänden und Organisationen im In- und Ausland,
- d) Förderung der Rehabilitation, Gleichstellung und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen, insbesondere in Arbeit und Beruf,
- e) Sicherung von Arbeitsplätzen für alle Menschen mit Behinderungen und Förderung der Arbeit der Schwerbehindertenvertretung,
- f) Förderung der Frauen- und Jugendarbeit,
- g) Fürsorge für alte Menschen im Rahmen der Altenhilfe und Betreuung von Erwachsenen nach dem Betreuungsgesetz,
- h) Förderung der Erholungsfürsorge, insbesondere durch Unterhaltung von Erholungseinrichtungen im Sinne der §§ 66 Abs. 3, 68 Nr. 1 a AO,

- i) Förderung des Siedlungs- und Wohnungswesens, insbesondere Förderung des behinderten- und altengerechten Wohnungsbaues,
- j) Unterrichtung und Aufklärung der Mitglieder durch Herausgabe einer Zeitung sowie sonstiger Informationen.

Die vorgenannten Maßnahmen können nicht nur innerhalb Deutschlands verwirklicht werden, sondern auch in der Europäischen Union und anderen europäischen Ländern.

- 3. Der SoVD unterhält die zur Verwirklichung seiner Ziele notwendigen Einrichtungen einschließlich Berufsbildungswerken und Werkstätten für Menschen mit Behinderungen.
- 4. Der SoVD ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 5. Mittel des SoVD dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
- 6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

- 1. Dem SoVD können alle Menschen beitreten, die seine Zwecke unterstützen, insbesondere Sozialrentner/-innen, Menschen mit Behinderungen, Arbeitsunfallverletzte, Opfer von Gewalttaten, Kriegs- und Wehrdienstbeschädigte, Sozialhilfeempfänger/-innen,

Bezieher/-innen von Grundsicherungsleistungen, Eltern, Alleinerziehende, Sozialversicherte und Patienten/-innen sowie deren Hinterbliebene.

2. Personenvereinigungen und juristische Personen, die die satzungsgemäßen Ziele und Aufgaben des SoVD unterstützen, können als fördernde Mitglieder beitreten.

Fördernde Mitglieder erhalten keine Leistungen nach § 5 Ziffer 1 der Satzung.

3. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder im Sinne von Ziffer 1, die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Das passive Wahlrecht erlangt ein Mitglied mit seiner Volljährigkeit.

Fördernde Mitglieder sind stimmberechtigt, jedoch nicht passiv wahlberechtigt.

4. Die Mitgliedschaft im Bundesverband wird durch die Aufnahme in eine der Organisationsgliederungen des zuständigen rechtsfähigen, eingetragenen („Landesverband e.V.“) oder unselbständigen Landesverbandes erworben. Sie kann nur schriftlich beantragt werden. Die Aufnahme wird durch Aushändigung eines Mitgliedsnachweises bestätigt.

Die Aufnahme kann abgelehnt werden, wenn es im Interesse des SoVD geboten erscheint.

Gegen die Ablehnung ist Beschwerde an den örtlich zuständigen Landesvorstand und Berufung beim Bundesvorstand in entsprechender Anwendung des § 9 Ziffer 3 zulässig.

5. Die Mitgliedschaft im SoVD erlischt:

a) durch Austritt

Der Austritt erfolgt durch die schriftliche Erklärung gegenüber der Organisationsgliederung, bei der das Mitglied geführt wird. Er ist nur mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres möglich.

b) durch Tod

c) durch Ausschluss

d) automatisch bei einem Beitragsrückstand von mehr als 13 Monaten.

§ 5

Leistungen des SoVD an seine Mitglieder

1. Der SoVD gewährt seinen Mitgliedern im Rahmen des gesetzlich Zulässigen Auskunft, Beratung, Hilfe bei der Fertigung von Anträgen und bei der Verfolgung von Ansprüchen auf den speziellen Gebieten des Sozialrechts sowie des Verwaltungs- und Arbeitsrechts.

Die Leistungen an Mitglieder werden als Einrichtungen der Wohlfahrtspflege, welche in besonderem Maße den in § 53 AO genannten Personen dient, erbracht. Die gesetzlichen Voraussetzungen des § 66 Nr. 3 AO sind zu beachten. Kann der SoVD die Leistungen nicht durch eigene Einrichtungen erbringen, hilft er, andere angemessene Einrichtungen in Anspruch zu nehmen.

Das Nähere regelt eine vom Bundesvorstand aufzustellende einheitliche Leistungsordnung. Landesverbände e. V. können zusätzliche Leistungen anbieten, die auch Mitglie-

dern im Einzugsbereich des Landesverbandes e.V. offen stehen, die ihm nicht beigetreten sind.

2. Auf Antrag kann der SoVD beim Ableben eines Mitgliedes im Rahmen der vorhandenen Mittel und nach Maßgabe der vom Bundesvorstand erlassenen Richtlinien eine einmalige Unterstützung an Hinterbliebene gewähren; hierüber entscheidet der Bundesvorstand. Für Mitglieder, die bei Eintritt in die Organisation nach dem 31.12.1962 das 66. Lebensjahr vollendet haben, und für neu aufgenommene Mitglieder ab 1.1.1975 wird keine Unterstützung gewährt.
3. Alle Leistungen aus den vorstehenden Bestimmungen der Satzung werden im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten gewährt. Ein einklagbares Recht darauf steht den Mitgliedern oder Angehörigen nicht zu.

§ 6

Beitrag

1. Der SoVD erhebt einen Jahresmitgliedsbeitrag. Die Höhe des Jahresmitgliedsbeitrags sowie dessen Aufteilung zwischen dem Bundesverband und den unselbständigen Landesverbänden bzw. Landesverbänden e.V. werden von der Bundesverbandstagung festgelegt. Das Nähere regelt die Beitragsordnung.

Die Beitragsanteile der Orts- und Kreis-/Bezirksverbände werden durch die unselbständigen Landesverbände bzw. die Landesverbände e.V. festgelegt.

Mitglieder, die dem SoVD nach der Bildung eines Landesverbandes e.V. ausschließlich auf Bundesebene angehören (vgl. § 11 Ziff. 2), zahlen denselben Jahresmitgliedsbeitrag,

als würden sie einem der unselbständigen Landesverbände des SoVD angehören. Der Bundesverband überweist einen der Aufteilung gemäß Satz 1 entsprechenden Anteil an diesem Beitrag an den betreffenden Landesverband e.V.

2. Die den Landesverbänden und dem Bundesverband zustehenden Beitragsanteile dürfen für Zwecke der Ortsverbände oder der Kreis-/Bezirksverbände weder angegriffen noch zurückgehalten werden. Vorstandsmitglieder, die dieser Bestimmung zuwiderhandeln, können ihres Amtes enthoben und gegebenenfalls ausgeschlossen werden.
3. Kreis-/Bezirksverbände und Ortsverbände können zur Bestreitung besonderer Ausgaben einmalige oder laufende Zuschläge erheben. Ein solcher Beschluss der Kreis-/Bezirksverbandstagung bzw. der Mitgliederversammlung des Ortsverbandes bedarf der Genehmigung des Landesvorstandes.
4. Über die Erhebung von Sonderbeiträgen unselbständiger Landesverbände entscheidet der Bundesvorstand.

Die Landesverbände e.V. legen Sonderbeiträge, die über den einheitlichen Jahresmitgliedsbeitrag hinausgehen, nach eigenem Ermessen fest.

§ 7

Solidarprinzip

Der Bundesvorstand muss darauf achten, dass die Leistungen des SoVD über das ganze Bundesgebiet mit ähnlicher Qualität und Attraktivität erbracht werden können. Stellt er Defizite fest, soll er geeignete Maßnahmen zur Abhilfe treffen.

§ 8

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Für jedes Mitglied ist die Satzung verbindlich. Das Mitglied ist verpflichtet, die Beiträge pünktlich und regelmäßig zu entrichten.
2. Ordentliche Mitglieder des SoVD können nach Maßgabe des § 5 die dort angeführten Leistungen beantragen.
3. Die nicht geschützten personenbezogenen Daten der Mitglieder können vom SoVD an Dritte übermittelt werden, soweit es für Zwecke und Ziele dieser Satzung erforderlich ist und soweit das Mitglied nicht widerspricht.

§ 9

Ausschlussverfahren

1. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund aus dem SoVD ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied
 - a) den Interessen des SoVD zuwidergehandelt hat
 - b) rechtmäßigen Beschlüssen eines SoVD-Organes nicht Folge geleistet hat
 - c) durch sein Verhalten dem SoVD, seinen Organen oder einzelnen Mitgliedern gegenüber seine Vereinszugehörigkeit unzumutbar macht
 - d) seinen Beitragsverpflichtungen trotz Mahnung seit mindestens drei Monaten nicht nachgekommen ist.
2. In minderschweren Fällen kann auf eine Ordnungsmaßnahme erkannt werden.

Ordnungsmaßnahmen sind insbesondere

- a) Erteilung eines Verweises
 - b) sofortige Amtsenthebung, Verbot der Amtsausübung oder der Übernahme eines neuen Amtes für die Dauer von bis zu vier Jahren.
3. Über Maßnahmen im Sinne der vorstehenden Absätze entscheidet eine Schiedsstelle, sofern es sich nicht um einen Fall im Sinne von Ziffer 1 d) handelt; im letztgenannten Fall entscheidet der Landesvorstand. Das Recht, die Schiedsstelle anzurufen, bleibt hiervon unberührt.

Schiedsstellen werden bei jedem Landesverband und beim Bundesverband errichtet.

Das Verfahren regelt eine Schiedsstellenordnung. Sie ist Bestandteil der Satzung.

§ 10

Organisation und Verwaltung des SoVD

1. Der SoVD gliedert sich in Ortsverbände, Kreis-/Bezirksverbände und Landesverbände, für die der Bundesvorstand besondere Satzungen beschließt („unselbständige Landesverbände“), sowie in rechtsfähige, eingetragene Landesverbände („Landesverbände e.V.“).

Organe des SoVD sind

- a) die Bundesverbandstagung
- b) der Bundesvorstand
- c) das Präsidium
- d) die Revisoren/-innen.

2. Alle Gelder und sonstigen Vermögenswerte der unselbständigen Landesverbände und deren Orts- und Kreis-/Bezirksverbände sind Eigentum des SoVD und dürfen nur in seinem Interesse Verwendung finden. Sie unterliegen der Aufsicht des Bundesverbandes.

Die Aufsicht über die Geld- und Kassengeschäfte, sowie deren Abwicklung, Aufzeichnung und Prüfung (Revisionen) richten sich nach einer vom Bundesvorstand zu beschließenden Finanz- und Prüfungsordnung.

3. Beantragen Gliederungen die Erfüllung von Leistungen aus ihren Aufgaben durch den Bundesverband, so sind die Kosten grundsätzlich durch die betroffenen Gliederungen zu tragen.
4. Für die in § 4 Ziffer 1 aufgeführten Personenkreise können Fachgruppen gebildet werden. Diesen steht in Verwaltungs- und Kassenangelegenheiten keine Selbständigkeit zu. Zur Wahrnehmung der Fachgruppenangelegenheiten können Fachvertreter/-innen gewählt werden.

In begründeten Fällen können mit Zustimmung der jeweiligen Landesvorstände im Einverständnis mit den jeweiligen Kreis-/Bezirksverbänden Fachgruppen als Ortsverbände geführt werden. Ein Mitglied kann stets nur einem Ortsverband angehören.

§ 11

Bildung von Landesverbänden e.V.

1. Unselbständige Landesverbände des SoVD sowie deren Gliederungen können durch Beschluss der Bundesverbandstagung aufgelöst werden. Der Beschluss bedarf einer

Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Teilnehmer. Antragsberechtigt für einen solchen Beschluss ist ausschließlich der Bundesvorstand.

Der Bundesvorstand ist zur Antragstellung verpflichtet, wenn

- a) mindestens drei Viertel der Verbandsmitglieder, die dem betreffenden unselbständigen Landesverband angehören, zuvor schriftlich ihre Bereitschaft bekundet haben, einem Landesverband e.V. des SoVD im Falle seiner Gründung anzugehören, und
- b) zwischen dem Vorstand des unselbständigen Landesverbandes und dem Bundesvorstand Einigkeit über die Behandlung des Verbandsvermögens erzielt worden ist, das den bisherigen Landesverband zuzuordnen ist.

Der Beschluss der Bundesverbandstagung über die Auflösung eines unselbständigen Landesverbandes sowie seiner Gliederungen wird wirksam und der entsprechende unselbständige Landesverband und seine Gliederungen aufgelöst, sobald der jeweils neue rechtsfähige Landesverband gegründet, d.h. ins Vereinsregister eingetragen ist.

2. Verbandsmitglieder, die dem SoVD über den gemäß Ziffer 1 aufgelösten Landesverband angehört haben und die dem neu gegründeten Landesverband e.V. beitreten, gehören dem SoVD sodann über den Landesverband e.V. an (Doppelmitgliedschaft). Neumitglieder des Landesverbandes e.V., die dem SoVD zuvor nicht angehört haben, erlangen mit ihrem Beitritt zum Landesverband e.V. zugleich ihre Mitgliedschaft im Bundesverband.

Verbandsmitglieder, die dem SoVD über den gemäß Ziffer 1 aufgelösten Landesverband angehört haben und die dem neu gegründeten rechtsfähigen Landesverband nicht bei-

treten, bleiben Mitglied im Bundesverband, ohne einem Landesverband anzugehören. Diese Mitglieder können Leistungen im Sinne von § 5, die vom Landesverband e.V. an seine Mitglieder erbracht werden, in gleicher Weise in Anspruch nehmen, als wären sie dessen Mitglied. Maßgeblich hierfür sind die Leistungsordnungen des Bundesverbandes sowie des Landesverbandes e.V.

3. Nach Gründung eines Landesverbandes e.V. können, solange dieser besteht, ein unselbständiger Landesverband des SoVD oder Gliederungen im selben Bundesland nicht gebildet werden, soweit folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - a) die Satzung des Landesverbandes e.V. übernimmt zur Wahrung der Einheitlichkeit im SoVD die Grundsätze der Bundesverbandssatzung und sieht vor, dass Satzungsänderungen, die diese Grundsätze betreffen oder betreffen können, der Zustimmung des Bundesverbandes bedürfen; die tatsächliche Geschäftsführung des Landesverbandes entspricht diesen satzungsmäßigen Grundsätzen
 - b) die Satzung des Landesverbandes e.V. sieht vor, dass dessen Mitglieder mit dem Beitritt zum Landesverband ohne weiteres auch die Mitgliedschaft im Bundesverband erlangen; sie sieht ferner eine dem § 12 Ziffer 6 entsprechende Regelung zur Beteiligung der keinem Landesverband angehörenden Mitglieder an Delegiertenwahlen vor
 - c) die Leistungsordnung des Landesverbandes e.V. umfasst mindestens die Leistungen, die von den Gliederungen des Bundesverbandes angeboten werden; der Bundesverband kann hinsichtlich bestimmter Leistungen von diesem Erfordernis suspendieren.
4. Der Landesverband e.V. verfügt selbständig über das ihm zustehende Beitragsaufkommen und sein Vermögen.

5. Aufgaben und Entscheidungen, die nicht Organen des Bundesverbandes vorbehalten sind, regelt der Landesverband e.V. selbst. Für Verpflichtungen des Landesverbandes e.V., die im Rahmen seiner Zuständigkeit entstehen, haftet der Bundesverband nicht. Für nach Erlangung der Rechtsfähigkeit begründete Verbindlichkeiten des Bundesverbandes haftet der Landesverband e.V. nicht. Für die Verbindlichkeiten des Bundesverbandes, die vor Beginn des Tages der Erlangung der Rechtsfähigkeit begründet worden sind, haften der Landesverband e.V. und der Bundesverband als Gesamtschuldner, wobei im Innenverhältnis zum Bundesverband der Landesverband e.V. die Verbindlichkeit anteilig so zu tragen hat, als wäre er ein unselbständiger Landesverband.
6. Die vorstehenden Satzungsregelungen schließen die Errichtung eines Landesverbandes e.V. nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes nicht aus. In diesem Fall gelten die Regelungen dieser Satzung nur insoweit, wie sie nicht zu den gesetzlichen Bestimmungen des Umwandlungsgesetzes bzw. anderer in diesem Zusammenhang zur Anwendung kommenden zwingenden Gesetzesbestimmungen in Widerspruch stehen.

§ 12

Die Bundesverbandstagung

1. Die Bundesverbandstagung ist das höchste Organ des SoVD.
2. Die ordentliche Bundesverbandstagung findet alle vier Jahre statt. Der Termin der ordentlichen Bundesverbandstagung ist mindestens fünf Monate vorher vom Bundesvorstand in der SoVD-Zeitung bekannt zu geben.

Die Veröffentlichung der Tagesordnung hat mindestens einen Monat vor der ordentlichen Bundesverbandstagung vom Bundesvorstand in der SoVD-Zeitung zu erfolgen.

3. Eine außerordentliche Bundesverbandstagung ist einzuberufen, wenn es vom Präsidium oder von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder des Bundesvorstandes beantragt wird. Die Frist für die Einladung beträgt sechs Wochen. Anträge sind spätestens vier Wochen vor dem Tag der außerordentlichen Bundesverbandstagung bei der Geschäftsstelle des Bundesverbandes einzureichen. Die Tagesordnung muss mindestens drei Wochen vor dem Tag der außerordentlichen Bundesverbandstagung zum Versand an alle auf der Bundesverbandstagung Stimmberechtigten aufgegeben worden sein.
4. Der ordentlichen und der außerordentlichen Bundesverbandstagung gehören mit Stimmrecht an:
 - die 29 Mitglieder des Bundesvorstandes,
 - die von den Landesverbänden gewählten 172 Delegierten.

Ohne Stimmrecht können an der Bundesverbandstagung teilnehmen:

- a) die Bundesrevisoren/-innen
 - b) die Mitglieder der Fachausschüsse (§ 15)
 - c) der/die Bundesgeschäftsführer/-in
 - d) die Abteilungsleiter/-innen, Referent/-en/-innen des Bundesverbandes
 - e) die Landesgeschäftsführer/-innen
 - f) die Geschäftsführer/-innen der Einrichtungen und Beteiligungsgesellschaften.
5. Der Delegiertenschlüssel beruht auf den Mitgliederzahlen zum letzten Tag des Kalendermonats, der dem Termin der Bundesverbandstagung volle zwölf Monate vorausgeht.

Mindestens jeweils ein Drittel der Delegierten sollen Frauen bzw. Männer sein.

Die Landesverbände haben zusätzlich zu den ordentlichen Delegierten Ersatzdelegierte zu wählen in einer Anzahl, welche mindestens der Hälfte der Zahl der ordentlichen Delegierten entspricht. Sie haben die Reihenfolge der Nachfolge festzulegen.

Die Delegierten und Ersatzdelegierten werden von der ordentlichen Landesverbandstagung des jeweiligen Landesverbandes gewählt. Ihr Amt beginnt mit Ablauf dieser Landesverbandstagung und endet mit Ablauf der nächstfolgenden ordentlichen Landesverbandstagung.

6. Die Mitglieder der Landesverbände e.V. entsenden ihre Delegierten über den jeweiligen Landesverband e.V. Diejenigen Mitglieder des Bundesverbandes, die trotz entsprechenden Wohnsitzes nicht Mitglieder im Landesverband e.V. sind und auch keinem unselbständigen Landesverband des SoVD angehören, haben das Recht, an den Delegiertenwahlen in dem für sie nach ihrem Wohnsitz zuständigen Ortsverband im selben Umfang teilzunehmen wie die Mitglieder des Landesverbandes e.V. (aktives und passives Wahlrecht).
7. Aufgaben der Bundesverbandstagung sind:
 - a) Wahl der Mitglieder des Präsidiums gem. § 14 Ziffer 2 lit. a) bis d); Wahl der Beisitzer/-innen des Bundesvorstandes gemäß § 13 Ziffer 6
 - b) Beschlussfassung über die Satzung
 - c) Beschlussfassung über die Höhe der Jahresmitgliedsbeiträge und deren Aufteilung gemäß § 6 Ziffer 1

- d) Entgegennahme der Berichte des Bundesvorstandes, der Fachausschüsse (§ 15) und der Revisoren/-innen
 - e) Entlastung des Bundesvorstandes und des Präsidiums
 - f) Entscheidung über Anträge und Beschwerden
 - g) Wahl der Revisoren/-innen
 - h) Wahl der Mitglieder der Bundesschiedsstelle
 - i) Beschlussfassung über Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz (§ 11 Ziffer 6).
8. Antragsberechtigt zur Bundesverbandstagung sind die Landesverbandstagungen der unselbständigen Landesverbände und der Landesverbände e.V., die Bundesjugendkonferenz und der Bundesvorstand. Anträge, über die die Bundesverbandstagung entscheiden soll, müssen von den Landesverbänden/dem Bundesjugendvorstand mindestens acht Wochen vor der Bundesverbandstagung schriftlich beim Bundesvorstand eingereicht werden.
- Initiativanträge von Bundesvorstand oder mindestens 30 auf der Bundesverbandstagung stimmberechtigten Personen sind zulässig. Sie sind bei der Tagungsleitung einzureichen. Soweit es sich um Satzungs- oder Beitragsfragen handelt, muss der Wortlaut an alle Stimmberechtigten spätestens 14 Tage vor Tagungsbeginn zum Versand aufgegeben worden sein.
9. Die Geschäfts- und Wahlordnung für die Bundesverbandstagung stellt der Bundesvorstand auf.

10. Die Bundesverbandstagung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Teilnehmer anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Satzungsänderungen ist eine Zustimmung von mindestens drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Teilnehmer erforderlich.¹

Die Niederschrift der Beschlüsse erfolgt durch den/die Bundesgeschäftsführer/-in oder eine/n vom Bundesvorstand bestellte/n Vertreter/-in als Protokollführer/-in.

§ 13

Der Bundesvorstand

1. Der Bundesvorstand setzt die Ziele des SoVD um. Er trägt die Verantwortung für die satzungsgemäße Verwendung der Mittel des SoVD.

Aufgaben des Bundesvorstands sind insbesondere:

- a) Durchführung und Fortschreibung der Programme des SoVD
- b) die Erstellung einer einheitlichen Leistungsordnung (§ 5 Ziff. 1), einer Beitragsordnung (§ 6 Ziff. 1), einer Reisekostenordnung (§ 18 Ziff. 2); die Aufstellung einer Geschäfts- und Wahlordnung (§ 12 Ziffer 9)
- c) die Erstellung einer Finanz- und Prüfungsordnung für den Bundesverband und dessen Gliederungen, die Überwachung ihrer Kassenführung und die Anordnung von Revisionen
- d) Verwaltung des Vermögens
- e) Einberufung der Bundesverbandstagung

¹ Das bedeutet, dass Stimmenthaltungen hier im Ergebnis wie Neinstimmen gezählt werden, während sie bei sonstigen Beschlüssen als nicht abgegebene Stimmen behandelt werden.

- f) Festlegung des Delegiertenschlüssels gemäß § 12 Ziffer 5
 - g) Erlass von Geschäftsordnungen für das Präsidium und für den Bundesgeschäftsführer.
2. Der Bundesvorstand hat dafür Sorge zu tragen, dass Zweck und Ziel des SoVD im Bundesgebiet gleichmäßig und effektiv gefördert werden.
 3. Der Bundesvorstand besteht aus 29 Mitgliedern: den 5 direkt von der Bundesverbandstagung gewählten Mitgliedern des Präsidiums (§ 14 Ziffer 2 lit. a) bis d)), 23 Beisitzern/-innen sowie dem/der Bundesjugendvorsitzenden.
 4. In der personellen Zusammensetzung der Beisitzer/-innen im Bundesvorstands soll sich die Mitgliederstärke der Landesverbände des SoVD widerspiegeln. Unabhängig von seiner Größe steht jedem Landesverband zunächst ein Sitz im Bundesvorstand zu; die übrigen Sitze – mit Ausnahme der Mitglieder des Präsidiums und der/des Bundesjugendvorsitzenden – entfallen nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren auf die einzelnen Landesverbände.

Maßgeblich ist die Anzahl der Mitglieder zu dem in § 12 Ziffer 5 bestimmten Zeitpunkt.

Dem Bundesvorstand sollen mindestens sechs Frauen und mindestens sechs Männer angehören.

5. Nicht als Mitglieder des Bundesvorstandes dürfen Personen bestellt oder gewählt werden, die in einem Arbeitnehmerverhältnis zum Bundesverband, seinen Gliederungen

oder Einrichtungen stehen oder als Geschäftsführer oder leitende Angestellte für juristische Personen tätig sind, an denen der Bundesverband beteiligt ist.

6. Der Bundesvorstand, mit Ausnahme des/der Bundesjugendvorsitzenden, wird von der Bundesverbandstagung gewählt. Bei der Wahl der 23 Beisitzer/-innen hat die Bundesverbandstagung den Wahlvorschlägen der Landesverbände für die auf die jeweiligen Landesverbände gemäß Ziff. 4 entfallenden Bundesvorstandssitze zu folgen. Eine wiederholte Wahl in den Bundesvorstand, auch mehrfach, ist zulässig.

Die Amtszeit der Mitglieder des Bundesvorstandes beginnt mit dessen Konstituierung, die unmittelbar im Anschluss an die Bundesverbandstagung zu erfolgen hat. Die Amtszeit endet mit dem Ablauf der nächstfolgenden ordentlichen Bundesverbandstagung.

7. Scheidet ein/-e Beisitzer/-in während der Amtsdauer aus dem Landesverband, von dem er/sie zur Wahl vorgeschlagen worden ist, aus oder setzt er/sie seine/ihre Mitgliedschaft in einem anderen Landesverband fort, erlischt seine/ihre Mitgliedschaft im Bundesvorstand. Satz 1 gilt nicht im Fall der Auflösung eines unselbständigen Landesverbandes nach § 11 dieser Satzung sowie bei Umwandlung eines unselbständigen Landesverbandes nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes (§ 11 Ziffer 6). Im Falle des Erlöschens der Mitgliedschaft eines Beisitzers/einer Beisitzerin nach Satz 1 hat der Landesvorstand des Landesverbandes, der den/die ausgeschiedene/-n Beisitzer/-in zur Wahl vorgeschlagen hat, eine Person zu benennen, die das Amt bis zum regulären Ablauf der Amtsdauer des/der ausgeschiedenen Beisitzers/-in ausübt. Das gleiche gilt, wenn und solange ein/-e Beisitzer/-in vorübergehend oder dauerhaft verhindert ist, das Amt im Bundesvorstand weiter auszuüben oder an einzelnen Sitzungen des Bundesvorstands teilzunehmen.

8. Sitzungen des Bundesvorstandes werden vom/von der Präsidenten/-in einberufen oder im Verhinderungsfall von einem seiner/ihrer Stellvertreter/-innen oder
 - a) auf Beschluss des Bundesvorstandes,
 - b) auf Beschluss des Präsidiums,
 - c) auf Verlangen von mindestens neun Bundesvorstandsmitgliedern.

Die Tagesordnung muss mindestens 14 Tage vor dem Termin der Bundesvorstandssitzung zum Versand aufgegeben worden sein.

9. Der Bundesvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend oder gemäß Ziffer 7 wirksam vertreten sind. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
10. Der Bundesvorstand wählt aus seiner Mitte eine/-n Schriftführer/-in.
11. An den Sitzungen des Bundesvorstandes nehmen beratend, jedoch ohne Stimmrecht, teil:
 - a) der/die Sprecher/-in der Bundesrevisoren oder ein/e Stellvertreter/-in,
 - b) der/die Bundesgeschäftsführer/-in,
 - c) der/die Leiter/-in der Abteilung Sozialpolitik.

§ 14

Das Präsidium

1. Das Präsidium ist das Vertretungsorgan des SoVD. Es besteht aus bis zu 9 Mitgliedern. Diese sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeweils zwei der unter Ziff. 2 lit. a) bis d) genannten Präsidiumsmitglieder sind gemeinschaftlich mit einem dritten Präsidiumsmitglied vertretungsbefugt.

Das Präsidium setzt die Beschlüsse des Bundesvorstandes um und überwacht die laufende Verwaltung des SoVD.

2. Folgende 5 Mitglieder des Präsidiums werden aus der Mitte der Bundesverbandstagung gewählt:
 - a) der/die Präsident/-in,
 - b) zwei Vizepräsidenten/-innen als Stellvertreter/-innen des/der Präsidenten/-in, (unter den unter a) oder b) gewählten drei Personen müssen mindestens eine Frau und ein Mann sein)
 - c) der/die Bundesschatzmeister/-in,
 - d) die Sprecherin der Frauen des Bundesverbandes.

Ferner gehören folgende bis zu 4 Personen, die durch den Bundesvorstand bestimmt werden, dem Präsidium an, sofern sie zugleich Mitglieder des Bundesvorstandes sind:

- e) der/die Vorsitzende des Sozialpolitischen Ausschusses (§ 15 Ziff. 1 lit. a))
- f) der/die Vorsitzende des Organisationsausschusses (§ 15 Ziff. 1 lit. b))

- g) der/die Vorsitzende des Finanzausschusses (§ 15 Ziff. 1 lit. d))
- h) der/die Schriftführer/in

Sind die zu lit. e) bis h) genannten Personen nicht zugleich Mitglieder des Bundesvorstandes, so gehören sie dem Präsidium nicht an.

3. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums aus seinem Amt aus oder ist das Mitglied dauerhaft nicht in der Lage, sein Amt auszuüben, kann der Bundesvorstand aus seiner Mitte eine Person wählen, die als Präsidiumsmitglied bis zur nächstfolgenden ordentlichen Bundesverbandstagung an die Stelle des verhinderten Mitglieds tritt.
4. Der Bundesvorstand bestimmt drei dem Präsidium nicht angehörende Personen aus seiner Mitte, die die Vertretung des SoVD gegenüber den Mitgliedern des Präsidiums wahrzunehmen.

§ 15

Fachausschüsse des Bundesvorstandes

1. Zur Unterstützung seiner Aufgaben bildet der Bundesvorstand
 - a) einen Sozialpolitischen Ausschuss
 - b) einen Organisationsausschuss
 - c) einen Ausschuss für Frauenpolitik
 - d) einen Finanzausschuss.

Er kann für die Erfüllung bestimmter satzungsgemäßer Aufgaben weitere Fachausschüsse bilden. Die Ausschüsse haben beratende Funktion. Sie sind in ihrer Tätigkeit selbständig.

2. Die Vorsitzenden und die Mitglieder der Ausschüsse sind unter Beachtung der fachlichen Eignung vom Bundesvorstand zu berufen. Als Vorsitzende des Ausschusses gem. Ziff. 1 lit. c) ist die Sprecherin der Frauen des Bundesverbandes, § 14 Ziff. 1 lit. d), zu berufen.

Ein Ausschuss soll nicht mehr als 14 Mitglieder haben. Mindestens jeweils ein Drittel der Mitglieder der Ausschüsse zu a), b) und d) sollen Frauen bzw. Männer sein.

§ 16

Bundesgeschäftsführer/-in; hauptamtliche Mitarbeiter/-innen

1. Der SoVD beschäftigt eine/-n Bundesgeschäftsführer/-in zur Erledigung der laufenden Aufgaben, die durch eine Geschäftsordnung und durch den Arbeitsvertrag festgelegt werden. Der/die Bundesgeschäftsführer/-in wird vom Bundesvorstand bestellt und vom SoVD angestellt. Er/sie unterliegt den Weisungen des Bundesvorstands und des Präsidiums. Der/die Bundesgeschäftsführer/-in nimmt an den Sitzungen des Bundesvorstandes und des Präsidiums beratend, jedoch ohne Stimmrecht, teil.
2. Der SoVD beschäftigt hauptamtliche Mitarbeiter/-innen als Arbeitnehmer/-innen zur Durchführung der laufenden Aufgaben. Die Entscheidung über Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmern/-innen erfolgt durch den Bundesvorstand. Der Bundesvorstand kann diese Befugnis delegieren, das Nähere regelt eine Geschäftsordnung.

Für den Bereich unselbständiger Landesverbände können diese Personalentscheidungen auf die Geschäftsführenden Landesvorstände übertragen werden. Das Präsidium kann hierzu den 1. Landesvorsitzenden eines jeden unselbständigen Landesverbandes zum besonderen Vertreter im Sinne des § 30 BGB bestellen.

Landesverbände e.V. treffen die Personalentscheidungen für sich und ihre unselbständigen Gliederungen in eigener Verantwortung.

§ 17

Die Revisoren/-innen

1. Die Bundesverbandstagung wählt vier Revisoren/-innen. Ihre Amtszeit beginnt mit Ablauf der Bundesverbandstagung, die die Wahl vornimmt, und endet mit dem Ablauf der nächstfolgenden ordentlichen Bundesverbandstagung.

Die Revisoren/-innen dürfen dem Bundesvorstand nicht angehören und in keinem Arbeitnehmerverhältnis zum Bundesverband stehen. Wiederwahl ist möglich.

Zusätzlich wählt die Bundesverbandstagung eine/n 1., 2., 3. und 4. Vertreter/-in, die in dieser Reihenfolge als Revisor/-en/-innen nachrücken, falls ein/e Revisor/-in sein/ihr Amt vor Ablauf der regulären Amtszeit nicht mehr ausüben kann oder aus dem SoVD ausscheidet.

2. Die Revisoren sollen ihre Tätigkeit mit den vom Präsidium bestellten Jahresabschlussprüfern mit dem Ziel einer effizienten Gesamtprüfung abstimmen. Näheres regelt eine vom Bundesvorstand zu beschließende Prüfungsordnung.
3. Die Revisoren/-innen wählen aus ihrer Mitte eine/n Sprecher/-in.

§ 18

Entschädigung, Auslagenersatz

1. Die Mitglieder des Präsidiums und die Revisoren/-innen erhalten für ihre Tätigkeit eine angemessene Entschädigung zur Abgeltung ihres Arbeits- und Zeitaufwandes. Über Höhe und Ausgestaltung der Entschädigung entscheidet der Bundesvorstand regelmäßig zu Beginn einer neuen Amtsperiode nach Wahl des Präsidiums. Die dem Präsidium angehörenden Mitglieder des Bundesvorstandes haben hierbei kein Stimmrecht.

Darüber hinaus erhalten sie die Auslagen erstattet, die sie im Verbandsinteresse geleistet haben, soweit diese nicht anderweitig erstattet werden.

2. Mitglieder von Verbandsorganen und anderen Gremien des Verbandes, einschließlich der in Ziffer 1 Genannten, sowie hauptamtliche Mitarbeiter des SoVD erhalten für Aufwendungen, die durch Reisetätigkeit für den Verband veranlasst sind, Ersatz nach Maßgabe einer vom Bundesvorstand zu erlassenden Reisekostenordnung. Hierin kann auch eine angemessene Entschädigung für den durch die Teilnahme an Sitzungen entstandenen Zeitaufwand (Sitzungsgelder) geregelt werden. Die Höhe der Sitzungsgelder kann anhand sachgemäßer Kriterien zwischen den einzelnen Gliederungsebenen des Verbandes unterschiedlich festgesetzt werden.
3. Landesverbände e.V. können für die eigenen Verbandsorgane und anderen Gremien eine eigenständige Reisekostenordnung gemäß Ziff. 2 festlegen.

§ 19

Jugend im SoVD

Für die integ-Jugend im SoVD gilt diese Satzung. Sie gibt sich für ihre Arbeit eigene Richtlinien.

Der/die Bundesjugendvorsitzende wird nach seiner/ihrer Wahl in den Bundesvorstand delegiert.

§ 20

Auflösung des SoVD

1. Die Auflösung des SoVD kann nur durch Beschluss einer Bundesverbandstagung mit einer Mehrheit von vier Fünfteln aller stimmberechtigten Teilnehmer beschlossen werden.²
2. Bei Auflösung des SoVD oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen an den Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne von § 3 dieser Satzung zu verwenden hat.
3. Im Falle der Fusion/Verschmelzung des SoVD-Bundesverbandes mit einem anderen Sozialverband, der die gleichen Ziele verfolgt, fließt das Vermögen diesem neuen rechtlich selbständigen Verband zu.

² Auch hier werden Enthaltungen demnach im Ergebnis wie Neinstimmen gezählt; vgl. Anmerkung zu § 12 Ziffer 10.

§ 21

Rechnungslegung, Prüfung

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der SoVD kann einen Jahresabschluss in entsprechender Anwendung der Regelungen des HGB aufstellen. Der Jahresabschluss kann durch einen vom Präsidium bestellten Wirtschaftsprüfer geprüft werden. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Bundesvorstand zusammen mit dem Jahresbericht des Präsidiums vorzulegen. Der Bericht des Wirtschaftsprüfers über seine Prüfung soll die wirtschaftliche Lage des SoVD so darstellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird, und wesentliche Risiken aufzeigen, die seine finanzielle Lage beeinflussen können.
3. Die geprüften Jahresabschlüsse sind in der Bundesverbandstagung auszulegen und den Mitgliedern in geeigneter Weise zu Informationszwecken zugänglich zu machen.

§ 22

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde von der Bundesverbandstagung im Januar 2009 beschlossen und tritt am Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Schiedsstellenordnung des SoVD **(gültig für die Satzungen aller Ebenen)**

§ 1

1. Die Schiedsstellen sind besetzt mit einem/-r Vorsitzenden und zwei Beisitzern/-innen. Jedes Mitglied hat einen Stellvertreter für den Fall seiner Verhinderung.
2. Die Mitglieder der Schiedsstellen sind unabhängig. Sie müssen Mitglieder des SoVD sein.
3. Die Mitglieder der Landesschiedsstellen dürfen nicht gleichzeitig eine Funktion im Landesvorstand haben, die Mitglieder der Bundesschiedsstelle dürfen nicht dem Bundesvorstand angehören.
4. Die Mitglieder der Landesschiedsstellen werden von den Landesverbandstagen, die Mitglieder der Bundesschiedsstelle von der Bundesverbandstagung für die Dauer von je vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
5. Ist in einem Landesverband eine Schiedsstelle nicht eingerichtet, so kann ein in diesem Landesverband eingeleitetes Verfahren auf Wunsch des Antragsberechtigten nach § 3 an die Schiedsstelle eines anderen Landesverbandes zur Entscheidung übertragen werden. Das Präsidium bestimmt, vor welcher Landesschiedsstelle das Verfahren durchgeführt wird.
6. Dies gilt auch für den Fall, dass ein Befangenheitsantrag gegenüber einem oder mehreren Mitgliedern der zuständigen Landesschiedsstelle für begründet erklärt wird. Ein solcher Antrag ist mit schriftlicher Begründung an das Präsidium zu stellen, das über den Befangenheitsantrag entscheidet.
7. Der/die Vorsitzende der Bundesschiedsstelle sollte Volljurist/-in sein.

§ 2

1. Die Bundesschiedsstelle ist zuständig:

- a) wenn es sich um eine Maßnahme handelt gegen
 - ein Mitglied des Bundesvorstandes
 - ein Mitglied eines Fachausschusses des Bundesvorstandes
 - eine/-n Bundesrevisor/-in
 - ein Mitglied der Bundesschiedsstelle
- b) für Berufungen gegen Entscheidungen einer Landesschiedsstelle

2. In allen anderen Fällen ist die Zuständigkeit der Landesschiedsstellen gegeben.

Berufung gegen eine Entscheidung einer Landesschiedsstelle ist nur zulässig, wenn diese auf Ausschluss erkannt hat. Sie ist binnen eines Monats nach Zustellung der Entscheidung schriftlich bei der Bundesschiedsstelle einzulegen.

§ 3

1. Das Verfahren wird nur auf Antrag eingeleitet.

2. Antragsberechtigt sind

- a) die Vorstände der Orts-, Kreis-/Bezirks- und Landesverbände, soweit es sich um Mitglieder ihrer Organisationsgliederungen handelt
- b) der Bundesvorstand
- c) im Falle der originären Zuständigkeit der Bundesschiedsstelle der Bundesvorstand oder ein Landesvorstand

- d) im Übrigen jedes Mitglied, wenn es durch einen wichtigen Grund im Sinne des § 8 der Satzung betroffen ist.

§ 4

Nach Einleitung des Schiedsverfahrens hat der/die Vorsitzende der/dem Betroffenen unverzüglich davon Mitteilung zu machen. Ihr/Ihm sind die Vorwürfe bekannt zu geben, die zur Einleitung des Verfahrens geführt haben. Die/Der Betroffene kann innerhalb eines Monats hierzu Stellung nehmen.

§ 5

1. Das Verfahren vor der Schiedsstelle kann schriftlich oder mündlich erfolgen.
2. Die/Der Vorsitzende bereitet die Sitzung vor und leitet sie.
3. Stellt die/der Betroffene einen entsprechenden Antrag oder soll eine Zeugenvernehmung durchgeführt werden, ist eine mündliche Verhandlung erforderlich.
4. Wird eine mündliche Verhandlung durchgeführt, ist der/dem Betroffenen 14 Tage vorher Ort und Zeit des Termins und gegebenenfalls die beabsichtigte Zeugenvernehmung bekannt zu geben. Der/Dem Betroffenen steht es frei, daran teilzunehmen.
5. Das Verfahren ist nicht öffentlich. Die/Der Vorsitzende kann der/dem Betroffenen gestatten, sich in der mündlichen Verhandlung durch ein Mitglied des SoVD vertreten zu lassen.

§ 6

Die Entscheidung der Schiedsstelle erfolgt schriftlich. Sie ist unter Darlegung des Sachverhaltes ausführlich zu begründen. Sie muss darauf hinweisen, ob und in welcher Form ein Rechtsmittel möglich ist. Die Zustellung der Entscheidung erfolgt durch Einschreiben.

Beitragsordnung

in der auf der Bundesverbandstagung am 26.10.2007 beschlossenen Fassung

1. Der Beitrag wird in allen Landesverbänden des SoVD satzungsgemäß als Jahresbeitrag erhoben.

Er beträgt für alle **Mitglieder** im Sinne des § 4 (1) der Satzung ab 01.01.2004:

pro Monat € 5,00 pro Kalenderjahr € 60,00

Der Jahresbeitrag kann auch in vierteljährlichen und halbjährlichen Teilbeträgen entrichtet werden.

Ein Anspruch auf Rückerstattung bezahlter Jahres- oder Jahresteilbeträge im Falle des Todes oder bei Austritt besteht nicht.

Patenschaften zwecks Übernahme von Beiträgen für andere Mitglieder sind möglich.

2. Beitragsstaffelung ab 01.01.2004:

Einzelmitgliedsbeitrag (EB)	mtl. € 5,00	Kalenderjahr	€ 60,00
Partnermitgliedsbeitrag (PB)	mtl. € 7,15	Kalenderjahr	€ 85,80
Familienbeitrag (FB)	mtl. € 9,00	Kalenderjahr	€ 108,00

Es ist jedem Mitglied freigestellt, einen höheren Jahresbeitrag zu leisten oder Patenschaften zu übernehmen.

3. Der Anteil des Bundesverbandes am Beitrag beträgt ab 01.01.2004:

je EB	mtl. € 0,60	Kalenderjahr € 7,20
je PB	mtl. € 0,85	Kalenderjahr € 10,20
je FB	mtl. € 1,10	Kalenderjahr € 13,20

4. Sonderbeiträge für die Landesverbände sind zulässig. Steuerliche Aspekte sind zu berücksichtigen.
5. Fördernde Mitglieder gemäß § 4 (2) der Satzung, die natürliche Personen sind, zahlen einen Jahresbeitrag wie ordentliche Mitglieder gemäß § 4 (1) der Satzung.

Personenvereinigungen sowie juristische Personen leisten einen angemessenen Jahresbeitrag, der von der zuständigen Organisationsgliederung im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand festgelegt wird.

Partner- und/oder Familiengemeinschaften, Eltern und Alleinerziehende mit Kindern, für die ein Kindergeldanspruch besteht, und die in einer sogenannten „häuslichen Gemeinschaft“ leben und den Beitrag von **einem** Konto abbuchen lassen, können auf Antrag unabhängig von ihrer persönlichen Einzelmitgliedschaft einen **ermäßigten Beitrag (PB/FB)** nutzen. Mitglieder, die ihren Beitrag nach der Regelung des Partner- und Familienbeitrages entrichten, haben lediglich Anspruch auf die Lieferung **einer** Zeitung.

6. Der Beitrag wird mittels eines zentralen Bankeinzugsverfahrens des Bundesverbandes erhoben und auf die verschiedenen Gliederungsstufen des SoVD entsprechend der getroffenen Aufteilungsbeschlüsse verteilt.

**Prüfungsordnung für die Revisoren/-innen des SoVD-Bundesverbandes
gültig ab 01.05.2007, Fassung vom 29.03.2007**

§ 1

Umfang der Prüfung

Die Revisoren/-innen des Bundesverbandes des Sozialverbandes Deutschland e.V. haben die Geschäfte des Bundesverbandes zu prüfen.

Hierzu gehören insbesondere folgende Aufgaben:

- 1) Prüfung der Buchführung
 - Zahlungs- und Buchungsanordnungen
 - Gewinn- und Verlustrechnung
 - Bilanzen.
- 2) Prüfung der Beteiligung an Wirtschaftsgesellschaften.
- 3) Stellungnahme zum Entwurf des Haushaltsplanes.
- 4) Prüfung der Verbandsverwaltung im Bundesverband und auf Beschluss in Landesverbänden und deren nachgeordneten Gliederungen auf die Einhaltung von satzungsgemäßen Organisationsgrundsätzen nach § 9 der Satzung, der Beitragsordnung und den Bestimmungen für die Delegiertenentsendung,

dabei besonders
 - Abgleich Buchhaltung mit Nebenbuchhaltung EDV und Personalabrechnung
 - Beitragseinzug/-rückstände
 - Beitrags- und Werbeprämienverteilung.

- 5) Prüfung der Bankkonten, Bankvollmachten und Freistellungsbescheide.
- 6) Prüfung der Barmittel und Durchführung von regelmäßigen unvermuteten Kassenprüfungen.
- 7) Prüfung von nachgeordneten Gliederungen nach Beauftragung bzw. auf Beschluss des Präsidiums oder bei Gefahr im Verzug.
- 8) Prüfung der Auswirkung der Beschlussfassung des Vorstandes auf die Wirtschaftlichkeit der Führung der Geschäfte und die Übereinstimmung der Beschlussumsetzung mit den entsprechenden Einzel- und Grundsatzbeschlüssen/Vollmachten.

§ 2

Befugnisse und Pflichten der Prüfer

Die Revisoren/-innen prüfen in angemessenem Verhältnis zu dem Prüfungsauftrag nach pflichtgemäßem Ermessen und können den Umfang und die Maßnahmen der Prüfung entsprechend beschränken und auf die Vorlage bestimmter Unterlagen verzichten.

Die Revisoren/-innen sind bei der sachlichen Beurteilung der Prüfungsvorgänge unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

Die Revisoren/-innen sollen bei Prüfungsdurchführung sicherstellen, dass der Geschäftsbetrieb der Bundesgeschäftsstelle und die Erledigung diesbezüglicher Termine und Planungen weitergeführt werden kann. Die technische Organisation der Prüfung sowie die Zuarbeit durch andere Abteilungen ist, ggf. unter Einbeziehung des/der Bundesgeschäftsführers/ Bundesgeschäftsführerin durch die Finanzabteilung sicherzustellen.

Das AGG ist zu beachten. Alle Revisoren/-innen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 3

Prüfungsplan

Die Revisoren/-innen stellen jährlich einen Prüfungsplan auf, der dem/der Präsidenten/-in vorzulegen ist. Der Prüfungsplan soll sicherstellen, dass sinnvoll, ausreichend sowie in genügendem Umfang geprüft wird.

Eine Prüfung durch die Revisoren/-innen ist rechtzeitig schriftlich unter Angabe der Prüfpunkte bekanntzugeben. Spätere Abänderungen bezüglich des Prüfungsinhaltes sollen rechtzeitig mitgeteilt werden. Hiervon ausgenommen bleibt die unvermutete Kassenprüfung.

§ 4

Prüfung auf sachliche Richtigkeit

Bei der Prüfung auf sachliche Richtigkeit ist festzustellen, ob

- der Haushaltsplan eingehalten wurde,
- Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch richtig vorschriftsmäßig begründet und belegt sind und
- Einnahmen und Ausgaben des Geldverkehrs/Vermögenswerte nach Bestimmungen der Satzung und bestehenden Beschlüssen abgewickelt worden sind.

§ 5

Prüfung auf formelle Richtigkeit

Die Prüfung auf formelle Richtigkeit hat sich darauf zu erstrecken, ob die Rechnungunterlagen in Form und Inhalt den Vorschriften und Anforderungen der Finanzordnungen entsprechen. Hierbei ist insbesondere darauf zu achten, dass die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung gewährleistet ist.

§ 6

Prüfungsberichte

Über alle durchgeführten Prüfungen sind Berichte anzufertigen aus denen zu erkennen sein muss, worauf sich die Prüfung erstreckt hat, wann und wo sie durchgeführt worden ist und welches Ergebnis die Prüfung gehabt hat. Vor endgültiger Fertigstellung der Berichte ist das Ergebnis mit den Teilnehmern zu besprechen. Diese Niederschrift ist von den teilnehmenden Revisoren/-innen zu unterschreiben.

Die Revisoren/-innen haben u. a. festzustellen und zu protokollieren, ob und welche Folgerungen durch entsprechende Beschlussfassung bzw. Anweisung des Vorstandes an Geschäftsführung/Mitarbeiter aus den in den Niederschriften über die vergangenen Prüfungen enthaltenen Beanstandungen gezogen wurden oder welche Hinderungsgründe der Erledigung entgegenstehen.

Die Prüfungsberichte sind dem/der Präsidenten/-in vorzulegen. Dieser veranlasst die Weiterleitung an den Bundesvorstand, ggf. auch an den betroffenen Landesvorstand. Der Geschäftsführung ist eine Kopie zuzuleiten.

Die Prüfungsberichte haben vertraulichen Charakter. Ihr Inhalt darf ohne Zustimmung des Bundesvorstandes nicht über dessen Mitglieder hinaus verwendet werden.

Leistungsordnung

gültig ab 01.04.2007, Fassung vom 29.03.2007

1 Leistungsempfänger sind die Mitglieder des Sozialverband Deutschland

1.1 als

- Sozialrentner/-innen
- Menschen mit Behinderungen
- Arbeitsunfallverletzte
- Opfer von Gewalttaten
- Kriegs- und Wehrdienstbeschädigte
- Bezieher/-innen von Grundsicherungsleistungen
- Sozialhilfeempfänger/-innen
- Sozialversicherte
- Patienten/-innen
- deren Hinterbliebene.

1.2 oder

als Antragsteller/-innen, die ihre Anerkennung zu einer der unter 1.1 geführten Gruppen betreiben oder betreiben wollen

1.3 oder

als fördernde Mitglieder.

2 Leistungen

2.1 Zu den Leistungen an alle Mitglieder gehören

- Unterrichtung und Aufklärung über die Verbandstätigkeit und die Entwicklung im Bereich des Sozialrechts durch Herausgabe einer Zeitung sowie sonstiger Informationen durch alle Gliederungen
- Durchführung von Erholungsmaßnahmen in Erholungszentren des SoVD
- Teilnahme an Veranstaltungen des SoVD (auf den entsprechenden Verbandsebenen).

2.2 Die Mitglieder nach Ziff. 1.1 und 1.2 erhalten zusätzlich:

- Betreuung im Rahmen der Altenhilfe (Bundessozialhilfegesetz) sowie der Kriegsofferfürsorge (Bundesversorgungsgesetz) und Betreuung von Erwachsenen nach dem Betreuungsgesetz
- Auskunft, Beratung, Hilfe bei der Fertigung von Anträgen, der Verfolgung von Ansprüchen auf den speziellen Gebieten des Sozialrechts sowie des Verwaltungs- und Arbeitsrechts – soweit das Gesetz dies zulässt –, die die Sonderinteressen der Gruppe (Ziffer 1.1) betreffen, der das Mitglied zugeordnet ist, darüber hinaus im Bereich der Patientenberatung und der Grundsicherung.

Hierzu gehören insbesondere:

- 1** Auskunft, Beratung und Hilfe bei der Fertigung von Anträgen auf soziale Leistungen,
- 2** Vertretung bei der Verfolgung sozialrechtlicher Ansprüche in Widerspruchsverfahren sowie vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit; vor den Verwaltungs-

und Arbeitsgerichten nur, soweit Vertreter des SoVD als Bevollmächtigte zugelassen sind,

3 Prozessstandschaft im Rahmen des SGB IX und der Gleichstellungsgesetze.

2.3 Ein Rechtsanspruch auf die genannten Leistungen besteht nicht. Die Leistungen werden im Rahmen vorhandener Kapazitäten erbracht.

3 Verfahrensregelung und Zuständigkeiten

3.1 Die Landesverbände regeln die Gewährung der Leistungen nach Ziff. 2.2 im Einvernehmen mit den Ortsverbänden und Kreis-/Bezirksverbänden.

3.2 Der Bundesverband

- 1** regelt die Vertretungen vor den Bundesgerichten,
- 2** entscheidet über Regressforderungen von Mitgliedern wegen fehlerhafter Sozialberatung oder -vertretung.

3.3

- 1** Alle Leistungen werden nur auf Antrag gewährt.
- 2** Anträge auf Vertretung können abgelehnt werden, soweit offensichtlich keine Erfolgsaussichten in einem Verfahren bestehen. Hiergegen kann das Mitglied bei der nächsthöheren Gliederung Einspruch erheben.
- 3** Geht eine Regressforderung bei einer Gliederung ein, hat diese sie unverzüglich an den Bundesverband weiterzuleiten. Sie hat sich dem antragstellenden Mitglied gegenüber einer eigenen Stellungnahme zu enthalten, soweit keine entsprechende

Absprache mit dem Bundesverband erfolgt ist. Die Richtlinien zur Bearbeitung von Regressfällen sind zu beachten.

4 Kosten

- 4.1** Zu den durch die Vertretung in allen Antrags- und Rechtsbehelfsverfahren entstehenden Kosten sind die Mitglieder zur Leistung einer Kostenbeteiligung heranzuziehen.
- 4.2** Die Kostenbeteiligung für Antrags- und Vorverfahren sowie die erste und zweite Instanz setzt der Landesvorstand fest, die Kosten für die Vertretung vor dem Bundessozialgericht der Bundesvorstand.
- 4.3** Auf die Erhebung von Kostenbeteiligungen kann durch Beschluss der zuständigen Gliederung nach einheitlichen Vorgaben des Bundes-/Landesvorstandes verzichtet werden.

Richtlinien über die Verleihung von Auszeichnungen

Fassung vom 26.10.07

Bundesverband und Landesverbände zeichnen Mitglieder für langjährige Mitgliedschaft und ehrenamtliche Funktionäre des Sozialverband Deutschland sowie Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens aus, die sich um die Belange der vom SoVD vertretenen Personengruppen besondere Verdienste erworben haben. Die Verleihung wird durch diese Richtlinien geregelt.

1 Auszeichnungen

Die Auszeichnungen des Sozialverband Deutschland werden verliehen als

- Jubiläumszeichen für langjährige Mitgliedschaft
- Ehrenzeichen und Ehrenschild für langjährige Funktionärstätigkeit
- Ehrenschild/Sonderstufe für Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens
- Ehrenzeichen für Förderer des SoVD.

2 Beschreibung

2.1 Die Auszeichnungen für Mitglieder und Funktionärstätigkeit in Wappenform tragen Logo und die Jahreszahl jeweiliger Stufe.

2.2 Mitgliederabzeichen und Ehrennadel orientieren sich in der Gestaltung am aktuellen Logo des Verbandes.

3 Jubiläumsabzeichen

Das Jubiläumsabzeichen wird in Stufen an Mitglieder verliehen:

- 10-jährige Mitgliedschaft
- 25-jährige Mitgliedschaft

- 40-jährige Mitgliedschaft
- 50-jährige Mitgliedschaft
- je weitere fünf Jahre Mitgliedschaft.

4 Ehrenzeichen/Ehrenschild für ehrenamtliche Mitarbeiter

- 4.1** Das Ehrenzeichen als Anstecknadel (Brosche) in altbronzener Ausführung wird erstmalig für Funktionärstätigkeit von fünf Jahren und je weitere fünf Jahre mit der Prägung der jeweiligen Jahreszahlen verliehen.
- 4.2** Bei der erstmaligen Verleihung des Ehrenzeichens für 20 Jahre Funktion wird neben der Anstecknadel der Ehrenschild als Plakette verliehen.

5 Sonderstufen

5.1 Sonderstufe des Ehrenschildes

Der Ehrenschild in Altsilber soll Persönlichkeiten des In- und Auslandes vorbehalten bleiben, die nicht Amtsträger im SoVD sind.

5.2 Ehrennadel für Förderer des SoVD

Für Förderer im kommunalen oder regionalen Bereich allgemein.
(Das Verleihungsverfahren soll unkompliziert gestaltet sein.)

6 Durchführung der Verleihung

- 6.1** Die Sonderstufe des Ehrenschildes in Altsilber wird auf Antrag eines Landesvorstandes oder eines Mitgliedes des Bundesvorstandes durch einen besonderen Beschluss des Bundesvorstandes verliehen.

6.2 Alle anderen Auszeichnungen im Rahmen dieser Richtlinien werden auf Antrag vom Landesvorstand im Auftrag des Bundesvorstandes verliehen.

6.3 Jubiläumsabzeichen, Ehrenzeichen und Ehrenschild sowie die entsprechenden Urkunden werden einheitlich durch den Bundesverband beschafft.

6.4 Die Kosten für die Jubiläumszeichen, Ehrenzeichen, Ehrenschild, Ehrennadeln und Urkunden trägt der Bundesverband. Bei rechtlich selbstständigen Landesverbänden sind sie durch diese zu erstatten, soweit rechtlich selbstständige Landesverbände nicht einen gleich hohen Beitragsanteil wie nicht rechtlich selbstständige Landesverbände an den Bundesverband abführen.

6.5 Urkunden für Auszeichnungen, die vom Bundesvorstand verliehen werden, werden vom Präsidenten/von der Präsidentin, alle weiteren Auszeichnungen vom/von der jeweiligen Landesvorsitzenden unterschrieben.

7 Antragstellung

7.1 Die Verleihung der Auszeichnung wird von der Organisationsgliederung beantragt,

- a) bei der das Mitglied geführt
- b) oder die anzuerkennende Funktionärstätigkeit ausgeübt wird
- c) für deren Bereich der Förderer wirkt.

Der Antrag wird über die nächsthöhere Organisationsgliederung an den Landes- bzw. Bundesverband weitergeleitet.

- 7.2** Die Mitgliedschaft in der integ und einer gleichartigen Organisation wird angerechnet, wenn die Mitgliedschaft im SoVD an die Vormitgliedschaft anschließt. Anderenfalls jedoch ist der Grund für die Unterbrechung der Mitgliedschaft dem Landesvorstand bei der Antragstellung zu begründen; dieser entscheidet hierzu endgültig. Nur die tatsächliche Zeit der Mitgliedschaft kann angerechnet werden.
- 7.3** Die Tätigkeit als Funktionär in der integ ist anzuerkennen. Die Funktionärstätigkeit in einer gleichartigen Organisation kann angerechnet werden. Die Entscheidung, welche Organisationen als *gleichartig* gelten, fällt der Bundesvorstand.

8 Inkrafttreten

Die Richtlinien treten am 26.10.2007 in Kraft.

Adressen

Landesgeschäftsstellen

Baden - Württemberg

Mundenheimer Str. 11
68199 Mannheim
Tel. 06 21 / 841 41 72
Fax 06 21 / 841 41 73
info@sovd-bawue.de

Bayern

Thalkirchner Str. 76/II
80337 München
Tel. 0 89 / 53 07 50 80
Fax 0 89 / 54 37 91 06
info@sovd-by.de

Berlin - Brandenburg

Kurfürstenstraße 131
10785 Berlin
Tel. 0 30 / 2 63 938-0
Fax 0 30 / 2 63 938-29
contact@sovd-bbg.de

Bremen

Ellhornstraße 35-37
28195 Bremen
Tel. 04 21 / 16 38 49-0
Fax 0421 / 16 38 49-30
info@sovd-hb.de

Hamburg

Pestalozzistraße 38
22305 Hamburg
Tel. 0 40 / 61 16 07-0
Fax 040 / 61 16 07 50
Postanschrift:
Postfach 60 64 26
22256 Hamburg
info@sovd-hh.de

Hessen

Willy-Brandt-Allee 6
65197 Wiesbaden
Tel. 06 11 / 8 51 08
Fax 06 11 / 8 50 43
info@sovd-he.de

Mecklenburg-Vorpommern

Henrik-Ibsen-Str. 20
18106 Rostock
Tel. 03 81 / 76 01 09-0
Fax 03 81 / 76 01 09-20
info@sovd-mv.de

Niedersachsen

Herschelstraße 31
30159 Hannover
Tel. 05 11 / 7 01 48-0
Fax 05 11 / 7 01 48-70
info@sovd-nds.de

Nordrhein - Westfalen

Erkrather Str. 343
40231 Düsseldorf
Tel. 02 11 / 38 60 3-0
Fax 02 11 / 38 21 75
info@sovd-nrw.de

Rheinland-Pfalz / Saarland

Pfründner Straße 11
67659 Kaiserslautern
Tel. 06 31 / 7 36 57
Fax 06 31 / 7 93 48
sovd-rheinland-pfalz-saarland
@t-online.de

Sachsen

Annaberger Str. 166
09120 Chemnitz
Tel. 03 71 / 2 80 40 00
Fax 03 71 / 5 20 27 91
info@sovd-sa.de

Sachsen - Anhalt

Moritzstraße 2 F
39124 Magdeburg
Tel. 03 91 / 2 53 88 97
Fax 03 91 / 2 53 88 98
info@sovd-sa-anh.de

Schleswig - Holstein

Muhliusstraße 87

24103 Kiel

Tel. 04 31 / 98 38 80

Fax 04 31 / 98 388-10

info@sovd-sh.de

Thüringen

Ammertalweg 29

99086 Erfurt

Tel. 03 61 / 7 31 69 48

Fax 03 61 / 7 31 69 49

info@sovd-thue.de

Werden Sie Mitglied!

Der SoVD hilft seinen Mitgliedern

durch ein flächendeckendes Beratungsangebot für alle sozialen Fragen. Wir beraten unsere Mitglieder in Fragen der gesetzlichen Renten-, Kranken-, Unfall-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung sowie in Fragen des Behindertenrechts, der Grundsicherung, des Arbeitslosengeldes II und der Sozialhilfe.*

Wir helfen Ihnen bei der Antragstellung und Durchsetzung Ihrer Ansprüche. Dabei vertreten wir unsere Mitglieder in Widerspruchsverfahren sowie in Klageverfahren vor den Sozialgerichten.*

Der SoVD informiert seine Mitglieder

über alle gesetzlichen Neuregelungen. Unsere Ratgeberbroschüren helfen Ihnen, Ihre Ansprüche geltend zu machen. Außerdem erhalten Sie die monatlich erscheinende SoVD-Mitgliederzeitung. Über die neusten Entwicklungen informieren wir Sie auf unserer Internetseite www.sovd.de.

Der SoVD bietet seinen Mitgliedern

Erholung, Gruppenreisen und Freizeitaktivitäten. In den Erholungszentren des Verbandes können Sie preisgünstig übernachten. Hier können Sie Ihren Urlaub genießen, eine Kur machen oder einfach mal den Alltag hinter sich lassen. Die Erholungszentren befinden sich in attraktiver, ruhiger Lage: im Nordseebad Büsum sowie im Kurort Brilon im Sauerland. Im behindertengerecht ausgestatteten Hotel Mondial in Berlin und im Vital Hotel Schützenhaus im Kurort Bad Sachsa gibt es für Mitglieder preiswerte Angebote.

Als Mitglied erhalten Sie die SoVD-Card.

Damit haben Sie ermäßigten Eintritt in zahlreichen Freizeitparks sowie Rabatte bei unseren Kooperationspartnern.

Sie werden sehen: eine Mitgliedschaft im SoVD lohnt sich!

* unter Beachtung des § 53 AO

Beitrittserklärung

Name	Vorname
Straße	PLZ, Ort
Telefon	E-Mail
Geburtsdatum	Eintritt in den SoVD am
SoVD Ortsverband	Dat. / Unterschr.

Stellen Sie mir bitte die Mitgliederzeitung zu, durch:

- Ortsverband Postversand

- Der Monatsbeitrag:** Einzelbetrag 5,00 € Partnerbeitrag 7,15 €
 Familienbeitrag 9,00 €

Der Mitgliedsbeitrag ist steuerlich absetzbar. Die Kündigung der Mitgliedschaft ist nur mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres möglich.

Bitte ausfüllen bei Partner- oder Familienbeitrag:

Name und Geburtsdatum

1

2

3

4

Sozialverband Deutschland e.V.

Bundesgeschäftsstelle
Stralauer Straße 63
10179 Berlin

per Post senden

oder unter (030) 72 62 22 - 311 faxen

Der Sozialverband Deutschland

hat für seine Mitglieder einen Gruppenversicherungsvertrag abgeschlossen.

Um Vergünstigungen des Gruppenversicherungsvertrages zu erhalten, bin ich damit einverstanden, dass hierfür mein Name, mein Geburtsjahr und die Anschrift an den Versicherer weitergegeben werden.

ja nein

Ich bin damit einverstanden,

dass mein Name, Geburts- und Eintrittsdatum in Publikationen des SoVD aus Anlass meines Geburtstages und der Dauer meiner Mitgliedschaft veröffentlicht werden.

ja nein

Einzugsermächtigung:

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass der Sozialverband Deutschland die laufenden Beiträge an dem jeweiligen Fälligkeitstermin zu Lasten meines Kontos bis auf Widerruf abbucht.

Abruf: 1/4 jährlich 1/2 jährlich jährlich

ab	Kontoinhaber/-in
Konto	BLZ
Geldinstitut	Dat. / Unterschr.

the 1990s, the number of people in the world who are illiterate has increased from 1.1 billion to 1.5 billion.

There are many reasons for this. One is that the population of the world is growing so fast that the number of children who are illiterate is increasing. Another reason is that the number of people who are illiterate is increasing in many countries, especially in the developing world. This is because many of these countries do not have enough schools or teachers to teach all the children who are of school age.

There are also many people who are illiterate because they do not have enough money to go to school. In many countries, especially in the developing world, the cost of education is very high. This means that many children cannot go to school because their parents do not have enough money to pay for their education.

There are also many people who are illiterate because they do not have enough time to go to school. In many countries, especially in the developing world, the school year is very short. This means that many children do not have enough time to learn to read and write.

There are also many people who are illiterate because they do not have enough interest in learning. In many countries, especially in the developing world, the school system is not very good. This means that many children do not want to go to school because they do not like the way they are taught.

There are also many people who are illiterate because they do not have enough access to books and other learning materials. In many countries, especially in the developing world, there are not enough libraries or bookstores. This means that many people do not have a chance to learn to read and write.

There are also many people who are illiterate because they do not have enough access to the Internet. In many countries, especially in the developing world, there are not enough computers or Internet connections. This means that many people do not have a chance to learn to read and write.

There are also many people who are illiterate because they do not have enough access to television and other mass media. In many countries, especially in the developing world, there are not enough television sets or radio receivers. This means that many people do not have a chance to learn to read and write.

There are also many people who are illiterate because they do not have enough access to the mass media. In many countries, especially in the developing world, there are not enough newspapers or magazines. This means that many people do not have a chance to learn to read and write.

There are also many people who are illiterate because they do not have enough access to the mass media. In many countries, especially in the developing world, there are not enough radio stations or television stations. This means that many people do not have a chance to learn to read and write.

There are also many people who are illiterate because they do not have enough access to the mass media. In many countries, especially in the developing world, there are not enough bookstores or libraries. This means that many people do not have a chance to learn to read and write.

There are also many people who are illiterate because they do not have enough access to the mass media. In many countries, especially in the developing world, there are not enough schools or teachers. This means that many children do not have a chance to learn to read and write.

There are also many people who are illiterate because they do not have enough access to the mass media. In many countries, especially in the developing world, there are not enough computers or Internet connections. This means that many people do not have a chance to learn to read and write.

There are also many people who are illiterate because they do not have enough access to the mass media. In many countries, especially in the developing world, there are not enough television sets or radio receivers. This means that many people do not have a chance to learn to read and write.

Sozialverband Deutschland e.V.

Bundesverband
Stralauer Straße 63
10179 Berlin

Tel. (030) 72 62 22 - 0

Fax (030) 72 62 22 - 311

kontakt@sovd.de

www.sovd.de